

Wie krankmelden? Telefon, Fax, Mail

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 17. Mai 2020 10:06

Hallo,

kann irgendjemand eine rechtliche Quelle nennen, auf welchem Kanal die Arbeitsunfähigkeitsmeldungen eines Lehrers in NRW zu erfolgen hat? Genauer, ob die SL eine bestimmte Art vorschreiben bzw. andere Arten ablehnen kann?

Hintergrund: Bei uns laufen alle Krankmeldungen (Schüler und Lehrer) über 1 (eine!) Telefonnummer im Sekretariat mit den erwartbaren Besetztzeichen morgens. Schulleitung lehnt aber Mail und Fax ab. Hintergrund ist wohl, dass manche Lehrer dann an den Abteilungsleiter durchgestellt werden um die Ernsthaftig- und Aufrichtigkeit der Arbeitsunfähigkeit zu beleuchten.



Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Mai 2020 10:14

Zitat von TwoEdgedWord

Schulleitung lehnt aber Mail und Fax ab.

Was heißt das, dass Sie es "ablehnt"? Werden die Mails nicht gelesen und die Faxe kommen ins Altpapier?

Scheint ein Machtspielchen zu sein. Aber ich sehe nicht, warum man sich nicht per E-Mail krankmelden sollte, wenn das Telefon besetzt ist. Außerdem kann man direkt 'ne Attestkopie mitschicken. Gesetzlich geregelt wird das nicht sein. Ich würde es machen und mal sehen, was passiert. Soll der SL doch die Krankmeldung ignorieren.

Zitat von TwoEdgedWord

Hintergrund ist wohl, dass manche Lehrer dann an den Abteilungsleiter durchgestellt werden um die Ernsthaftig- und Aufrichtigkeit der Arbeitsunfähigkeit zu beleuchten.

Wenn alles gesagt ist ("Ich bin krank bis einschließlich Mittwoch, Attest ist in der Post"), kann man auflegen.

Beitrag von „Valerianus“ vom 17. Mai 2020 10:23

Du musst dich unverzüglich krank melden, wenn du deinen Dienst nicht antreten kannst, dabei ist keine besondere Form vorgeschrieben. Der Vorteil bei der telefonischen Krankmeldung liegt allerdings auf Seiten des Arbeitnehmers, nicht auf Seiten des Arbeitgebers. Wenn du dich per eMail krankmeldest und dein Chef dann sagt, dass er in der 1. Stunde keine Vertretung sicherstellen konnte, weil er das nicht rechtzeitig gelesen hat (die Zeit der Absendung ist hier irrelevant), kannst du dafür abgemahnt werden, weil du dich eben nicht unverzüglich abgemeldet hast, telefonisch hast du regelmäßig sichergestellt, dass deine Krankmeldung die richtige Stelle erreicht. Außerdem kann der Chef im Rahmen seines Organisationsermessens durchaus darauf hinweisen, dass man sich telefonisch krankmelden muss, weil eben eMails nicht rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden.

Durchstellen lassen oder irgendwie darüber diskutieren würde ich allerdings strikt ablehnen, das Vorgehen was [O. Meier](#) beschreibt ist völlig ausreichend.

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 17. Mai 2020 10:23

Einverstanden.

Aber ich versuche immer, Kollegen mit ins Boot zu holen um eine breitere Basis aufzubauen, und da wäre ein Gesetz, Erlass, Urteil ganz hilfreich.

Beitrag von „Valerianus“ vom 17. Mai 2020 10:28

[§5 EntgFG](#) für Angestellte

[§15 ADO NRW](#) für Beamte

Nur hilft dir das nicht weiter, da steht "unverzüglich". Eine eMail die gelesen wird ist unverzüglich, eine eMail die nicht gelesen wird ist nicht unverzüglich. Aber das kannst du weder beeinflussen noch nachweisen, außer dein Chef sagt "eMail bis 7:30 ist ok". Am Telefon bist du immer unverzüglich.

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 17. Mai 2020 10:28

Zitat von Valerianus

Wenn du dich per eMail krankmeldest und dein Chef dann sagt, dass er in der 1. Stunde keine Vertretung sicherstellen konnte, weil er das nicht rechtzeitig gelesen hat (die Zeit der Absendung ist hier irrelevant), kannst du dafür abgemahnt werden, weil du dich eben nicht unverzüglich abgemeldet hast, telefonisch hast du regelmäßig sichergestellt, dass deine Krankmeldung die richtige Stelle erreicht.

Wobei IMHO für Fax doch die Zustellfiktion gilt, d.h. der Inhalt des Faxes gilt als zugegangen, wenn mein Faxrouter die Bestätigung gedruckt hat.

Beitrag von „Flipper79“ vom 17. Mai 2020 10:30

Ob's ne gesetzliche Bestimmung o.ä. gibt, kann ich dir nicht sagen.

Wir (Kollegium) sollen uns immer per Mail krankmelden, da

- Anrufe auf dem AB (wenn wir morgens um 6 Uhr anrufen) untergehen
- wir auch nur 1 Leitung haben und sich da eben auch die SuS krankmelden
- diese Mail auch gleich das Vertretungsplanteam sieht und das Sekretariat nicht erst sagen muss: "Flipper79 hat sich krank gemeldet"
- wir auf diesem Wege gleich die Aufgaben mitschicken können

Wir müssen uns immer bis zu einer bestimmten Uhrzeit krank melden.

Wenn denn nun an dem Tag X die Internetverbindung nicht klappt ... nun gut! Dann wird halt improvisiert. Genauso gut könnte es aber auch sein, dass am Tag Y die Telefonleitung nicht geht ... oder oder oder.

Beitrag von „Maylin85“ vom 17. Mai 2020 10:31

Bei uns ist auch nur Telefon zulässig, weil das Sekretariat morgens so busy ist, dass es denen nicht zumutbar ist auch noch in die Mails zu gucken - so die Ansage. An meiner letzten Schule war es dagegen explizit per Mail gewünscht. Ich denke, es gibt keine Rechtsgrundlage, um den Arbeitsgeber zu "zwingen" auch andere Wege als den telefonischen zu akzeptieren.

Mein Weg: ich schicke meistens vorab eine Mail mit der Info und ggf. Vertretungsmaterial und rufe dann später nochmal kurz an, um mich zu versichern, dass das auch alles angekommen ist und gelesen wurde. Manchmal ist das passiert, manchmal halt auch nicht. Ich tue mich aber auch mit Telefonieren schwer und empfinde das als den leichteren Gesprächseinstieg^^

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 17. Mai 2020 10:32

[Flipper79](#)

Der SL geht es eher um Kontrolle als um geschmeidige Prozesse.

Beitrag von „Valerianus“ vom 17. Mai 2020 10:35

Fax dürfte ähnlich wie eMail sein, der Sendebericht ist ebenfalls keine Eingangsbestätigung, sondern zählt gerichtlich auch nur als Indiz ([Quelle](#)). Ich kann mir auch für jede meiner gesendeten Mails die Logs vom Server ziehen und nachweisen, dass das Ding rausgegangen ist. Wenn der annehmende Server aber die Fehlerantworten (Quota full, etc.) ausgeschaltet hat, kriege ich nicht mit ob das Ding angekommen ist, obwohl es definitiv rausgegangen ist.

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 17. Mai 2020 10:36

[Zitat von TwoEdgedWord](#)

Wobei IMHO für Fax doch die Zustellfiktion gilt, d.h. der Inhalt des Faxes gilt als zugegangen, wenn mein Faxrouter die Bestätigung gedruckt hat.

Das ist meines Wissens auch so. Aber mit dem Argument könntest du auch ein Einschreiben mit Rückschein oder ein Postpaket begründen 😊 Das passt alles, wenn z. B. Widerspruchsfristen einzuhalten sind. Du kannst aber nicht davon ausgehen, dass das Fax bereits gelesen wurde, sobald du die Bestätigung hast.

Ich denke, dass es OK wäre, z. B. bis 6:30 Uhr Fax oder E-Mail zu schicken, damit SL bzw. Sekretariat das dann gleich beim Eintreffen bzw. Computer Hochfahren sehen können.

Beitrag von „Valerianus“ vom 17. Mai 2020 10:39

Ganz im Notfall holt der Schulleiter §59 ADO Absatz 2 raus und macht von seinem Weisungsrecht als Dienstvorgesetzter Gebrauch. Die Anweisung zur telefonischen Krankmeldung ist definitiv nicht unverhältnismäßig und liegt wie gesagt im Organisationsermessen der Schulleitung.

P.S.: Die einfachste Regelung ist die, dass er dir sagt, dass eMails nicht abgerufen werden. Damit verstößt du gegen deine Dienstpflichten, wenn du dich doch nur per eMail krankmeldest. Ob ein Schulleiter so einen Quatsch dann hochskalieren möchte (denn dazu braucht er die Schulaufsicht) steht wieder auf einem anderen Blatt...

Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Mai 2020 10:55

Zitat von Valerianus

telefonisch hast du regelmäßig sichergestellt, dass deine Krankmeldung die richtige Stelle erreicht.

Wenn jemand 'rangeht. Wenn anhaltend besetzt ist, wie beschrieben, bin ich dann verpflichtet hundert mal zu versuchen? Oder reichen drei Versuche und dann eine E-Mail. Ich mein, ich bin ja krank, da kann ich vielleicht nicht beliebig lange telefonieren.

Hier klappt übrigens E-Mail-Krankmeldung vorzüglich die stellvertrende SL hat eh immer ihre Mailbox offen, um Vertertungen zu organisieren. Ist auch praktisch, wenn man am Abend vorher schon merkt, das morgens nicht gehen wird. Insofern schade.

Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Mai 2020 11:01

Zitat von Valerianus

Ganz im Notfall holt der Schulleiter §59 ADO Absatz 2 raus und macht von seinem Weisungsrecht als Dienstvorgesetzter Gebrauch. Die Anweisung zur telefonischen Krankmeldung ist definitiv nicht unverhältnismäßig und liegt wie gesagt im Organisationsermessen der Schulleitung.

Wenn das so ist, muss man halt peinlichst darauf achten, dass man sich nicht in Kontroll-Gespräche verfangen lässt. Ich kann das nicht ganzbeurteilen, aber meine, datenschutzrechtlich dürfen überhaupt nur diejenigen von der Krankheit wissen, die mit Personangelegenheiten betraut sind. Insofern wird es schon kritisch, wenn man weiterverbunden wird und diesem mitgeteilt wird, dass es um eine Krankmeldung geht.

Was deine Kollegen anbetrifft, die kannst du darauf hinweisen, dass sie sich nicht befragen lassen müssen. Die meisten werden trotzdem kuscheln und sich dem Psychoterror aussetzen.

Beitrag von „Humblebee“ vom 17. Mai 2020 12:02

Ich bin zwar nicht in NRW tätig, aber bei uns gilt - beschlossen vor Jahren auf eine Gesamtkonferenz - Ähnliches wie bei Flipper79: wir sollen uns bis 7:30 Uhr (Unterrichtsbeginn ist um 8:10 Uhr) per Mail unter einer eigens eingerichteten E-Mail-Adresse, die nur "Krankmeldungsadresse" für Lehrkräfte ist, abmelden.

Gründe: diese Mail wird in allen Abteilungen den Vertretungsplanern zugestellt (wenn also einer aus diesem Team mal nicht anwesend sein sollte, kann ein anderer Vertretungsplan-Kollege einspringen und übernimmt evtl. den Vertretungsplan für eine andere Abteilung), wir können Arbeitsaufträge anhängen und das Sekretariat wird entlastet. Dass es mal Internetprobleme gab und die Krankmeldungen nicht angekommen sind, ist zwar auch schon mal vorgekommen, aber zum Glück sehr selten.

Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Mai 2020 12:09

Zitat von Humblebee

per Mail unter einer eigens eingerichteten E-Mail-Adresse, die nur "Krankmeldungsadresse" für Lehrkräfte ist, abmelden.

Gründe: diese Mail wird in allen Abteilungen den Vertretungsplanern zugestellt

Das ist datenschutzrechtlich bedenklich. Die Vertretungsplaner müssen nur wissen, ob jemand nicht da ist, nicht, dass er krank ist.

Beitrag von „Humblebee“ vom 17. Mai 2020 12:12

Warum ist das bedenklich? Es ist ja eine Adresse "abmeldung@...de". Warum ich nun an dem besagten Tag fehlen werde - also, ob aus Krankheitsgründen oder warum auch immer -, muss ich ja nicht in die Mail schreiben.

Ich wollte mit "Krankmeldungsadresse" lediglich ausdrücken, dass diese E-Mail-Adresse ausschließlich von uns Lehrkräften und nicht von Schüler*innen genutzt wird.

Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Mai 2020 13:50

Zitat von Humblebee

Warum ist das bedenklich? Es ist ja eine Adresse "abmeldung@...de". Warum ich nun an dem besagten Tag fehlen werde - also, ob aus Krankheitsgründen oder warum auch immer -, muss ich ja nicht in die Mail schreiben.

Ich wollte mit "Krankmeldungsadresse" lediglich ausdrücken, dass diese E-Mail-Adresse ausschließlich von uns Lehrkräften und nicht von Schüler*innen genutzt wird.

Ja, OK. Dann musst du aber deinem SL noch mitteilen, dass du krank bist.

Beitrag von „Kris24“ vom 17. Mai 2020 14:21

Zitat von O. Meier

Das ist datenschutzrechtlich bedenklich. Die Vertretungsplaner müssen nur wissen, ob jemand nicht da ist, nicht, dass er krank ist.

Wenn ich hier lese, bin ich froh, dass bei uns die Vertretungsplanung eine eigene Durchwahlnummer hat und wenn ich vor 7 Uhr anrufe, deren Anrufbeantworter dran geht. Der Text sagt nur, man solle sagen wie lange man vermutlich fehlen wird (dann wird vorgeplant, was insgesamt zu weniger Vertretung führen kann), ich sage meistens zwar, dass ich krank bin und gebe evtl. Aufgaben für meine Klassen durch, mehr aber auch nicht. Allerdings fehle ich selten, vielleicht wird deshalb nie nachgefragt.

Ergänzung

Bei meiner Schulleitung habe ich mich noch nie krank gemeldet.

Beitrag von „Humblebee“ vom 17. Mai 2020 14:29

Zitat von Kris24

...

Bei meiner Schulleitung habe ich mich noch nie krank gemeldet.

Ich auch nicht. Dass ich nicht zur Schule kommen werde, interessiert ja auch in erster Linie den/die Vertretungsplaner*innen!

Beitrag von „Humblebee“ vom 17. Mai 2020 14:46

Zitat von O. Meier

Das ist datenschutzrechtlich bedenklich. Die Vertretungsplaner müssen nur wissen, ob jemand nicht da ist, nicht, dass er krank ist.

Nochmal kurz eine Nachfrage: wenn die Lehrkräfte an meiner Schule - so wie von Einigen oben geschildert - sich im Sekretariat krankmelden würden, wäre das doch auch

datenschutzrechtlich bedenklich, oder nicht?

Prinzipiell müsste ich ja nur meinen Dienstvorgesetzten, sprich: meinen Schulleiter, morgens darüber informieren, wenn ich aus Krankheitsgründen nicht zur Schule kommen kann und wie lange voraussichtlich ich krank sein werde. Das interessiert meinen SL aber herzlich wenig, weil er nicht für die Vertretungsplanung zuständig ist (er kann die Krankmeldungen aus einem Kollegium von über 130 KuK ja kaum morgens an die Vertretungsplaner*innen von fünf Abteilungen weitergeben).

Beitrag von „snake111“ vom 14. Januar 2023 16:47

Bei uns geht das jetzt über die App Edupage, also über Handy. Dies gilt dann auch für die Info bezüglich der Vertretung. Gilt für Lehrer und auch Schüler. Damit ist die eine Telefonnummer im Sekretariat entlastet. Ob das Datenschutzmässig zulässig ist, weiß ich nicht.

Beitrag von „Kris24“ vom 25. Januar 2023 08:56

Zitat von snake111

Bei uns geht das jetzt über die App Edupage, also über Handy. Dies gilt dann auch für die Info bezüglich der Vertretung. Gilt für Lehrer und auch Schüler. Damit ist die eine Telefonnummer im Sekretariat entlastet. Ob das Datenschutzmässig zulässig ist, weiß ich nicht.

Bei uns auch.

Warum sollte es nicht datenschutzmäßig korrekt sein? Edupage ist es und es kann bei uns nur von SL und Vertretungsplaner gelesen werden.

Beitrag von „Arnale083“ vom 25. Januar 2023 09:08

Auch wieder interessant zu diesem Thema: TV-L Kollegin ist krank von Montag - Heute (Mittwoch), kommt morgen wieder.

Schulleitung verlangt Attest!

Nicht rechtens

Beitrag von „Kris24“ vom 25. Januar 2023 09:10

Zitat von Arnale083

Auch wieder interessant zu diesem Thema: TV-L Kollegen ist krank von Montag - Heute (Mittwoch), kommt morgen wieder.

Schulleitung verlangt Attest!

Nicht rechtens

Sie darf es verlangen. (Z.B weil Kollege öfter kurz fehlt oder ein Verdacht aufgekommen ist.)

Beitrag von „Arnale083“ vom 25. Januar 2023 09:12

Zitat von Kris24

Sie darf es verlangen. (Z.B weil Kollege öfter kurz fehlt oder ein Verdacht aufgekommen ist.)

Ohne vorher das Thema je angesprochen zu haben? Sie stellt es als die Norm dar.

So ein Verlangen ist sicher nur mit vorheriger Kenntnisnahme möglich

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 25. Januar 2023 09:14

Da würde ich mich mit Händen und Füßen gegen wehren, bzw diese Schulleitung kann ja dann die Arzt Rechnung mal bezahlen.

Beitrag von „Schmidt“ vom 25. Januar 2023 09:37

Zitat von Arnale083

Ohne vorher das Thema je angesprochen zu haben? Sie stellt es als die Norm dar.

So ein Verlangen ist sicher nur mit vorheriger Kenntnisnahme möglich

Quelle?

Beitrag von „Arnale083“ vom 25. Januar 2023 09:44

Zitat von Schmidt

Quelle?

Solltest du mir nicht lieber eine schicken wo steht, dass man einfach von der Norm abweichen kann? Die Schulleitung kann ja nicht am Dienstag sagen: übrigens wenn du morgen den dritten Tag fehlt, will ich ein Attest□

Aber dennoch, hier steht was dazu

Beitrag von „Schmidt“ vom 25. Januar 2023 09:46

Zitat von Arnale083

Solltest du mir nicht lieber eine schicken wo steht, dass man einfach von der Norm abweichen kann? Die Schulleitung kann ja nicht am Dienstag sagen: übrigens wenn du morgen den dritten Tag fehlt, will ich ein Attest

Aber dennoch, hier steht was dazu

Da gehts um Beamte, nicht um Angestellte.

Beitrag von „Arnale083“ vom 25. Januar 2023 09:48

Der einzige Unterschied ist Arbeitstage ungleich Kalendertage.

Du sagst also, dass man einfach spontan ohne Vorwarnung verlangen kann, ein Attest am dritten Tag vorzulegen, auch wenn TV- L/ TV-ÖD was anderes sagt? Man muss es erst wenn man LÄNGER als drei Tage fehlt.

Warte noch auf deine Quellen, aber du hast mal wieder nur heisse Luft

Beitrag von „Schmidt“ vom 25. Januar 2023 09:57

Zitat von Arnale083

Der einzige Unterschied ist Arbeitstage ungleich Kalendertage.

Du sagst also, dass man einfach spontan ohne Vorwarnung verlangen kann, ein Attest am dritten Tag vorzulegen, auch wenn TV- L/ TV-ÖD was anderes sagt? Man muss es erst wenn man LÄNGER als drei Tage fehlt.

Bei Angestellten kann bereits ab dem ersten Krankheitstag ein Attest verlangt werden. Du behauptest, dass das generell unzulässig ist. Dafür möchte ich nachwievor eine Quelle.

Ob die Kurzfristigkeit in Ordnung ist bzw. wann der Arbeitgeber dieses Verlangen anzeigen muss, ist eine andere Frage.

Edit: Jetzt erst den Bildanhang gesehen. Da steht sogar explizit drin, dass der Arbeitgeber die AU bereits ab dem ersten Tag verlangen darf und das nicht nur begründen muss.

Beitrag von „CDL“ vom 25. Januar 2023 19:18

Zitat von Arnale083

Der einzige Unterschied ist Arbeitstage ungleich Kalendertage.

Du sagst also, dass man einfach spontan ohne Vorwarnung verlangen kann, ein Attest am dritten Tag vorzulegen, auch wenn TV- L/ TV-ÖD was anderes sagt? Man muss es erst wenn man LÄNGER als drei Tage fehlt.

Warte noch auf deine Quellen, aber du hast mal wieder nur heisse Luft

Ich dachte es geht um ein Attest, welches verlangt wurde vom AG. Oder möchte dieser lediglich eine AU haben?

Nachdem ein Attest deutlich mehr Informationen preisgibt als eine reine AU könnte ich es nachvollziehen, dass man es empörend findet ein solches Attest plötzlich vorlegen zu müssen, ohne, dass ein Gespräch stattgefunden hat, in dem Gründe genannt wurden, ohne dass es vielleicht auch eine "Vorwarnstufe" gegeben hat, mit der AU-Pflicht ab Tag 1 einer Krankmeldung (ebenfalls in einem Gespräch begründet natürlich).

Ich würde auch bei einer AU-Pflicht ab Tag 1 zumindest ein Gespräch erwarten, in dem mir die Gründe für diese Veränderung dargelegt werden. Schließlich kann sich dahinter entweder mangelndes Vertrauen ausdrücken, dass man es nicht ausnutzen würde erst ab Tag 4 einer Erkrankung eine AU vorlegen zu müssen oder möglicherweise auch eine Form von Fürsorge der SL (weil höheren Stellen gegenüber so nachgewiesen werden kann, dass Lehrkraft X zwar tatsächlich etwas häufiger gefehlt hat, aber eben niemals dabei Freiheiten und Vertrauen des AG missbräuchlich ausgenutzt hat, da immer AUs vorlagen / oder weil dahinter die Sorge steht, die Lehrkraft lasse sich nicht die erforderliche Selbstfürsorge zukommen und benötige mehr ärztliche Unterstützung).

Beitrag von „PeterKa“ vom 25. Januar 2023 19:39

Zitat von Arnale083

Der einzige Unterschied ist Arbeitstage ungleich Kalendertage.

Du sagst also, dass man einfach spontan ohne Vorwarnung verlangen kann, ein Attest am dritten Tag vorzulegen, auch wenn TV- L/ TV-ÖD was anderes sagt? Man muss es erst wenn man LÄNGER als drei Tage fehlt.

Warte noch auf deine Quellen, aber du hast mal wieder nur heisse Luft

Steht in der von dir verlinkten Bildquelle nicht drin, dass der Arbeitgeber die Bescheinigung auch früher verlangen kann und keine Bergründung dafür notwendig ist?

Beitrag von „Arnale083“ vom 25. Januar 2023 22:30

Zitat von PeterKa

Steht in der von dir verlinkten Bildquelle nicht drin, dass der Arbeitgeber die Bescheinigung auch früher verlangen kann und keine Bergründung dafür notwendig ist?

Im Laufe des „krank“ seins? Weil der normale Zustand ist nach wie vor, erst ab dem 4. Tag Attest

Beitrag von „CDL“ vom 25. Januar 2023 22:54

Zitat von PeterKa

Steht in der von dir verlinkten Bildquelle nicht drin, dass der Arbeitgeber die Bescheinigung auch früher verlangen kann und keine Bergründung dafür notwendig ist?

Trotzdem würde ich so eine Begründung erwarten, wenn nicht alle angestellten KuK von dieser Veränderung gleichermaßen betroffen sind. Schließlich gibt es dann ja offenbar triftige Gründe für die Veränderung, die anzusprechen ein Teil der Problemlösung sein sollte. Findest du nicht?

Beitrag von „chemikus08“ vom 26. Januar 2023 22:19

Die Dienststelle (nicht der SL) kann eine Attest Pflicht vom ersten Tag an anordnen. Das geht aber nur für in die Zukunft gerichtete Krankheitsfälle und nicht im laufenden Krankheitsfall, denn zu einem rückwirkenden Attest ist der Arzt nicht verpflichtet. Eine Begründung ist im Arbeitsrecht prinzipiell nicht vorgesehen, jedoch ist die Dreitagesfrist (in NRW) als Regefall in der ADO festgelegt, daher ist die Dienststelle gehalten, auch zu begründen. Eine Häufung einzelner Krankheitstage reicht hier schon aus.

Beitrag von „PeterKa“ vom 26. Januar 2023 22:20

Zitat von CDL

Trotzdem würde ich so eine Begründung erwarten, wenn nicht alle angestellten KuK von dieser Veränderung gleichermaßen betroffen sind. Schließlich gibt es dann ja offenbar triftige Gründe für die Veränderung, die anzusprechen ein Teil der Problemlösung sein sollte. Findest du nicht?

Ja klar, sollte ein vernünftiger Schulleiter das machen, aber wir alle kennen ja auch andere Arten von Schulleitern.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 26. Januar 2023 22:33

Zitat von Schmidt

Da gehts um Beamte, nicht um Angestellte.

Ich lese 'Beschäftigte'.

Zitat von PeterKa

Steht in der von dir verlinkten Bildquelle nicht drin, dass der **Arbeitgeber** die Bescheinigung auch früher verlangen kann und keine Bergründung dafür notwendig ist?

Arnale sprach vom Schulleiter. Und dass der am 3. Tag kommt und rückwirkend einen Schein sehen will, ist sicher nicht begründbar.

Aber andere Frage: bei Angestellten (= Kassenpatienten) ist es doch jetzt sowieso anders und man muss gar nichts mehr vorlegen, dachte ich?

Beitrag von „chemikus08“ vom 26. Januar 2023 22:45

Rückwirkend geht gar nichts